



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2009/026	Datum 17.02.2009
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Schul- und Kulturausschuss	05.03.2009				
Gemeinderat	24.03.2009				

**Vertreter der Jugendlichen im Schul- und Kulturausschuss sowie
im Sport- und Sozialausschuss
- Anträge der SPD-Fraktion**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € / Sitzung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 08.02.2009, dass jeweils zwei Vertreter der Jugendlichen als Beisitzer im Sport- und Sozialausschuss sowie im Schul- und Kulturausschuss mit Berichts-, Frage- und Vorschlagsrecht teilnehmen.

Begründet werden diese Anträge mit einem weiteren Ausbau der Teilhabe Jugendlicher an Entscheidungsprozessen.

Die Anträge sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Der Schul- und Kulturausschuss ist ein Pflichtausschuss, dessen Zusammensetzung in § 85 SchulG NRW geregelt ist. Er wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zusammengesetzt. Neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern ist je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Der Sport- und Sozialausschuss ist ein freiwilliger Ausschuss, der nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gebildet wird. Neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern gehört diesem Ausschuss auch Herr Spiekermann-Coppenrath als Ansprechpartner für behinderte Einwohner (sachkundiger Einwohner) an. Dem Sport- und Sozialausschuss soll auch ein Ansprechpartner für ausländische Einwohner angehören. Dieser Ausschusssitz ist derzeit nicht besetzt.

Grundsätzlich ist es somit möglich, in den genannten Ausschüssen weitere Personen zu sachkundigen Einwohnern zu bestimmen. Nach § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme jedoch nur **volljährige** sachkundige Einwohner angehören, die dann vom Rat zu wählen wären.

Eine weitere Möglichkeit der Einbeziehung von Vertretern der Jugendlichen in den genannten Ausschüssen sieht § 58 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung NRW vor. Demnach können die Ausschüsse Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Die Anhörung ist nur nach einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses zulässig. Die „Hinzugezogenen“ haben kein eigenes Rede- oder Antragsrecht, sondern dürfen in diesem Fall nur auf Aufforderung der Ausschussvorsitzenden oder auf Grund von Fragen der Ausschussmitglieder Stellung nehmen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
